

Aktenzeichen: 5 AZR 634/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 7. Mai 1986

- 5 AZR 634/84 -

I. Arbeitsgericht

Münster

Urteil vom 30. November 1983

- 3 Ca 1009/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamm

Urteil vom 7. Juni 1984

- 4 Sa 155/84 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall

Gesetz:

BGB §§ 133, 157, § 328 Abs. 1, § 242 Ruhegehalt; BetrAVG § 1 Abs. 1; ArbGG §§ 69 Abs. 1, 60 Abs. 4, § 72 Abs. 5; ZPO § 551 Nr. 7, § 320, §§ 286, 448, 565 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 634/84

-----  
4 Sa 155/84 Hamm

Verkündet am  
7. Mai 1986

Clobes,

Reg.-Obersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 1986 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Halberstadt und Dr. Schön-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

herr für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil  
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 7. Juni  
1984 - 4 Sa 155/84 - wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu  
tragen.

V o n        R e c h t s        w e g e n !

T a t b e s t a n d :  
-----

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger ein Teil des  
Betrages zusteht, den die Rechtsvorgängerin der Beklagten dem am  
23. Mai 1980 verstorbenen Vater des Klägers arbeitsvertraglich  
als Abfindung zugesagt hat.

Die Beklagte ist Rechtsnachfolgerin der E

AG. Der Vater des Klägers, Herr J                F                M        -  
, war zunächst bei ihr, anschließend bis zu seinem Tode bei  
der Beklagten als Abteilungsleiter beschäftigt. Er bezog Gehalt  
und Umsatzprovision. Der Kläger ist einer von zwei Söhnen aus der  
am 10. September 1952 geschiedenen Ehe seines Vaters mit Frau  
E                geb. K                .

Der Vater des Klägers war in zweiter, am 16. Juni 1955 ge-  
schlossenen Ehe mit Frau A                G                M                verheiratet. Aus  
dieser Ehe sind die Kinder R                (geboren am 30. August 1951)  
und F                (geboren am 2. Oktober 1955) hervorgegangen. Beide  
Kinder sind seit ihrer Geburt geistig behindert und seit Februar



1981 wegen Geistesschwäche entmündigt. Aufgrund eines gemeinschaftlichen Testaments vom 1. Mai 1967 ist Frau A G  
M Alleinerbin nach ihrem Ehemann.

Am 2. Februar 1971 wurde der Arbeitsvertrag zwischen der  
E AG und Herrn M geändert und  
dabei, soweit hier von Bedeutung, folgende Vereinbarung getroffen:

".....

4. Die E verpflichtet sich, Herrn M für alle im Gebiet der BRD - einschließlich West-Berlin -, mit Ausnahme des Dyckerhoff-Lizenzgebietes, erzielten Umsätze für Dämmer DBP und Blitzdämmer DBP eine Umsatz- und Verkaufsprovision zu zahlen, und zwar in Höhe von 0,55 % vom jeweiligen Abwerkserlös - ohne Mehrwertsteuer - und zwar unabhängig davon, ob der Abschluß durch ihn persönlich oder durch seine Mitarbeiter oder aber ohne jede Bemühung der Verkaufsabteilung für Dämmer, Blitzdämmer und Füllstoffe erfolgt.

.....

.....

11. Ein Anspruch auf Provisionszahlung über den Zeitpunkt der Beendigung des Anstellungsverhältnisses hinaus besteht nicht. Das gilt nicht, falls Herr M mit Erreichen der Altersgrenze oder wegen Erwerbsunfähigkeit ohne weitere Beschäftigung aus den Diensten der E AG ausscheidet. In diesem Fall erhält Herr M eine Abfindung in Höhe der vollen Provision der letzten beiden abgerechneten vollen Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Die gleiche Abfindung erhalten die Ehefrau des Herrn M - gemeinsam mit den ehelichen Kindern, falls Herr Mikoteit vor Erreichen der Altersgrenze durch Tod aus dem Dienst der E AG ausscheidet.

....."



Anläßlich der Umwandlung der E AG und der G AG in die Beklagte teilte diese Herrn M sen. die Neufestsetzung des Gehaltes mit und wies darüber hinaus auf folgendes hin:

"Im übrigen gelten für das Anstellungsverhältnis die Bestimmungen der Tarifverträge der Zement-industrie Nordrhein-Westfalens."

Herr J F M trat kurz vor seinem Tode der tarifschließenden Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik bei.

Die Beklagte zahlte aufgrund einer Abrechnung vom 9. September 1980 einen Betrag in Höhe von 44.376,56 DM (Umsatzprovision der Jahre 1978 und 1979) an Frau A G M aus. Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner am 24. Mai 1983 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage. Er nimmt 1/5 des Betrages für sich in Anspruch.

Der Kläger hat vorgetragen, die Forderung gegen die Beklagte nach Ziffer 11 der Vereinbarung vom 2. Februar 1971 sei niemals Vermögensbestandteil des Erblassers geworden. Er, der Kläger, stehe mit den anderen Kindern aus den beiden Ehen seines Vaters und dessen zweiter Ehefrau in einer Mitgläubigerschaft, die als Forderungsgemeinschaft anzusehen sei. Sein Vater habe seine zweite Ehefrau und seine vier Kinder gleichmäßig versorgen wollen. Die Beklagte habe nicht mit befreiender Wirkung an Frau A G M leisten können. Dem Vorstand der Rechtsvorgängerin der Beklagten sei bekannt gewesen, daß sein Vater zweimal



verheiratet gewesen sei und Kinder aus beiden Ehen habe. Von der besonderen Pflege- und Versorgungsbedürftigkeit der beiden Kinder aus der zweiten Ehe habe der Vorstand bei der Vertragsänderung nichts gewußt. Im Jahre 1971 hätten sich zudem weder er, der Kläger, noch sein Bruder in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen befunden. Sein Bruder habe als Kellner gearbeitet, er selbst sei als Werkzeugmacher tätig gewesen. Im Spätsommer 1978 habe ihm sein Vater bei einem Gespräch darüber, ob er, der Kläger, seinen geplanten Bau finanziell bewältigen könne, sinngemäß erklärt, er werde ihn unterstützen und habe für ein entsprechendes finanzielles Polster gesorgt, auch für den Fall, daß ihm etwas zustoße.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 8.875,31 DM  
nebst 13 % Zinsen seit dem 1. November 1980 zu  
zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, dem Kläger stehe nach Ziffer 11 des Vertrages vom 2. Februar 1971 nichts zu. Die Vereinbarung sei nur geschlossen worden, um die Versorgung der schwerkranken und inzwischen entmündigten Kinder auch nach dem Tode ihres Vaters sicherzustellen. Der Vorstand der E AG habe nicht gewußt, daß Herr M zweimal verheiratet gewesen sei, er habe nur die familiären Verhältnisse der damaligen Ehe gekannt. Die Kinder aus dieser Ehe seien in ungewöhnlichem Maße versorgungsbedürftig. Nur diesem Umstand habe mit der Ziffer 11



der Vereinbarung Rechnung getragen werden sollen.

Außerdem sei ein Anspruch des Klägers nach § 23 des Mantel-tarifvertrages für die Zement-Industrie Nordwestdeutschlands verfallen. Der Anspruch sei am 23. Mai 1980 fällig geworden. Der Kläger habe mit der Klagerhebung jedoch nahezu drei Jahre gewar-tet und seinen Anspruch infolgedessen nicht rechtzeitig geltend gemacht. Schließlich hat sich die Beklagte darauf berufen, ein Anspruch des Klägers sei gemäß § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB verjährt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesar-beitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

-----

Die Revision bleibt ohne Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat den erhobenen Klaganspruch zu Recht verneint.

I.1. Der Vertrag zwischen der Rechtsvorgängerin der Beklagten und Herrn J F M vom 2. Februar 1971 enthält in Ziffer 11 Satz 2 eine Versorgungszusage, zumindest hat die dort niedergelegte Vereinbarung den Rechtscharakter einer solchen Zu-sage. Die Klausel regelt drei Fallgestaltungen: a) der Arbeit-nehmer scheidet mit Erreichen der Altersgrenze aus den Diensten des Arbeitgebers aus; b) der Arbeitnehmer scheidet wegen Er-werbsunfähigkeit (ohne weitere Beschäftigung) aus; c) der Ar-beitnehmer erreicht die Altersgrenze nicht, sondern verstirbt vorher. Im Vertrag wird folglich einem Arbeitnehmer aus Anlaß



seines Arbeitsverhältnisses eine Leistung (Kapitalzahlung) für den Fall des Erreichens der Altersgrenze (Altersversorgung), für den Fall der Erwerbsunfähigkeit (Invaliditätsversorgung) und für den Fall des Todes vor Erreichen der Altersgrenze als Zahlung an Witwe und Kinder (Hinterbliebenenversorgung) zugesagt (§ 1 Abs. 1 BetrAVG). Der Versorgungsfall mit der Rechtsfolge der Hinterbliebenenversorgung ist am 23. Mai 1980 eingetreten, als Herr M sen. verstarb, ohne die Altersgrenze erreicht zu haben und ohne erwerbsunfähig geworden zu sein. Bei zugesagter Hinterbliebenenversorgung liegt ein Vertrag zugunsten Dritter vor, die Hinterbliebenen sind aus dem Versorgungsversprechen nach § 328 Abs. 1 BGB berechtigt, die zugesagte Leistung zu verlangen (vgl. BAG 24, 411, 420 = AP Nr. 159 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu B I der Gründe). Da Versorgungszusagen Entgeltcharakter haben, gelten für sie in der Regel keine Formvorschriften (vgl. nur Höfer/Abt, BetrAVG, I, 2. Aufl., Arb.Gr. Rz 42 ff., 154). Sie unterliegen in gleicher Weise wie der Arbeitsvertrag, dessen Bestandteil sie sind, den Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB (statt vieler BAG 19, 100, 103 f. = AP Nr. 116 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu II 1 der Gründe). Die zur Auslegung einer nicht typischen Willenserklärung erforderliche Ermittlung der Begleitumstände sowie des inneren Willens der Beteiligten ist eine tatrichterliche Aufgabe (BAG 22, 424, 426 = AP Nr. 33 zu § 133 BGB, zu 1 a der Gründe).

2. Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund einer Beweisaufnahme festgestellt, der Vertragswille der Partner der Vereinbarung vom 2. Februar 1971 sei in Bezug auf den in Ziffer 11 geregelten



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Fall, daß Herr M sen. vor Erreichen des 65. Lebensjahres versterben sollte, dahin gegangen, daß die vorgesehene Leistung der Ehefrau und ihren beiden aus der Ehe mit Herrn M sen. stammenden Kindern zustehen solle. Dagegen habe der Kläger nicht zu den Begünstigten gehört. An die Feststellung, was die Vertragspartner gewollt haben und was folglich Vertragsinhalt geworden ist, ist der Senat gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO). Für eine davon abweichende Auslegung der in der Vereinbarung abgegebenen Erklärungen ist danach kein Raum mehr (BAG Urteil vom 6. Februar 1974 - 3 AZR 232/73 - AP Nr. 38 zu § 133 BGB, zu I 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen).

II. Die Verfahrensrügen der Revision greifen nicht durch.

1. Die Rüge, das angefochtene Urteil verstoße gegen § 551 Nr. 7 ZPO sowie gegen die §§ 69 Abs. 1 Satz 2 und 60 Abs. 4 Satz 3 ArbGG, ist nicht begründet.

a) Der in § 551 Nr. 7 ZPO geregelte absolute Revisionsgrund liegt nur vor, wenn die angefochtene Entscheidung "nicht mit Gründen versehen ist". Das ist der Fall, wenn die Entscheidungsgründe überhaupt oder zu wesentlichen Streitpunkten vollständig fehlen oder wenn sie unverständlich oder inhaltslos sind. Daß das angefochtene Urteil einer Begründung entbehre oder daß diese unvollständig, widerspruchsvoll oder sinnwidrig sei, wird von der Revision nicht vorgetragen. Ein Verstoß des Landesarbeitsgerichts gegen § 551 Nr. 7 ZPO liegt aber auch nicht darin, daß zwischen Verkündung und Zustellung des angefochtenen Urteils ein Zeitraum



von annähernd sechs Monaten liegt. Zwar können die Entscheidungsgründe im Sinne dieser Vorschrift auch dann "fehlen", wenn sie verspätet abgefaßt worden sind und dadurch ihre Zustellung hinausgeschoben wird. So ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein Urteil, das den Parteien erst später als 12 Monate nach seiner Verkündung zugestellt wird, grundsätzlich als Urteil ohne Gründe anzusehen (vgl. BAG 38, 55, 57 = AP Nr. 1 zu § 68 ArbGG 1979 und BAG 44, 323, 328 = AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Die Auffassung, daß ein Urteil auch stets dann schon als Entscheidung ohne Gründe anzusehen sei, wenn es später als sechs Monate nach seiner Verkündung zugestellt wird, hat das Bundesarbeitsgericht ausdrücklich abgelehnt (BAG 44, 323, 328 = AP Nr. 82 aaO, m.w.N.). An dieser Rechtsprechung wird festgehalten.

Der im Streitfall verstrichene Zeitraum zwischen der Verkündung und der Zustellung des Urteils betrug fünf Monate und 23 Tage; dieser Umstand erlaubt es nicht, von einer fehlenden Begründung des angefochtenen Urteils auszugehen.

b) Eine Verletzung des § 69 Abs. 1 Satz 2 und des § 60 Abs. 4 Satz 3 ArbGG liegt ebenfalls nicht vor. Zwar kann ein Verstoß gegen diese Vorschriften, bei denen es sich um Sollvorschriften mit einer bloßen Ordnungsfunktion handelt, mit der Revision dann gerügt werden, wenn andernfalls der Rechtsmittelkläger die Möglichkeit verlieren würde, eine Tatbestandsberichtigung nach § 320 Abs. 2 Satz 3 ZPO zu beantragen (vgl. BAG 4, 81, 83 = AP Nr. 2 zu § 60 ArbGG 1953; BAG 44, 323, 329 = AP Nr. 82 zu §§ 22, 23



BAT 1975). Die Revision führt auch an, der Kläger hätte eine Tatbestandsberichtigung beantragen können, wenn ihm das Urteil noch vor Ablauf der dreimonatigen Frist des § 320 Abs. 2 ZPO bekannt geworden wäre. Diese Rüge ist jedoch schon deshalb unbegründet, weil mit ihr in Wirklichkeit nicht die Berichtigung tatsächlicher und das angefochtene Urteil tragender Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, sondern nur die Verletzung materiellen Rechts geltend gemacht wird. Denn die Revision beruft sich darauf, das Landesarbeitsgericht zitiere lediglich die Ziffer 11 der Vereinbarung vom 2. Februar 1971, die anstehenden Rechtsfragen könnten jedoch nur aus dem Zusammenhang der Vereinbarung beurteilt werden, hierzu hätte es einer Tatbestandsberichtigung bedurft. Dabei übersieht die Revision jedoch, daß das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil den gesamten Akteninhalt, also auch die vollständige vom Kläger vorgelegte Vereinbarung vom 2. Februar 1971, in Bezug genommen und damit zum Gegenstand seiner tatsächlichen Feststellungen gemacht hat. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern der Kläger einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung hätte anbringen können, der ihm durch die verspätete Zustellung des angefochtenen Urteils unmöglich geworden wäre.

2. Die gegen die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erhobenen Verfahrensrügen sind ebenfalls unbegründet.

a) Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe einen Beweisantrag (Vernehmung des Zeugen S ) übergangen und damit



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



die Vorschrift des § 286 ZPO verletzt. Der Zeuge hätte bekundet, daß Herr M sen. ihm erklärt habe, die Beklagte habe sich in einer Vereinbarung zur regelmäßigen Zahlung einer erheblichen Umsatzprovision verpflichtet; dem Kläger sollten aus dieser Vereinbarung unmittelbar Ansprüche zustehen, falls ihm, Herrn M sen., etwas zustoßen würde. Das Landesarbeitsgericht brauchte den Zeugen jedoch nicht zu vernehmen.

Die Vernehmung des Zeugen war nicht geeignet, Beweis für den vom Kläger behaupteten Inhalt der Vereinbarung vom 2. Februar 1971 zu erbringen. Der Anspruch des Klägers setzt voraus, daß er nach dem Vertragswillen der Beteiligten, also auch der Rechtsvorgängerin der Beklagten als der Versprechenden, zu den in der Vereinbarung genannten begünstigten Personen gehört. Der Zeuge war bei den Vertragsverhandlungen jedoch nicht zugegen. Daß der Vater des Klägers dem Zeugen den Vertragswillen der Beteiligten geschildert habe, hat der Kläger nicht dargelegt. Vielmehr erschöpft sich der Vortrag des Klägers darin, sein Vater habe gegenüber dem Zeugen die Vereinbarung einer Umsatzprovision erwähnt und in diesem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht, daß er, der Kläger, aus dieser Vereinbarung finanziell abgesichert werde. Dieser Vortrag ist unschlüssig. Das Landesarbeitsgericht brauchte ihm daher nicht nachzugehen.

b) Die Revision rügt weiter, das Landesarbeitsgericht habe das Vorstandsmitglied A zu Unrecht als Partei vernommen. Die vom Landesarbeitsgericht durchgeführte Parteivernehmung ist jedoch nicht zu beanstanden.



Die Vernehmung einer Partei von Amts wegen steht nach § 448 ZPO im Ermessen des Tatrichters. Sie setzt voraus, daß das Ergebnis der Verhandlung und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreicht, die richterliche Überzeugung von der Richtigkeit der Darstellung der einen oder der anderen Partei zu begründen, daß aber eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Behauptung der zu vernehmenden Partei besteht; dabei kommt es nicht darauf an, daß dieses Ergebnis zugunsten der beweisbelasteten Partei spricht (vgl. BGH Urteil vom 20. Januar 1976 - VI ZR 192/74 - JZ 1976, 214; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 125 II 5, S. 740). Die Anordnung der Parteivernehmung von Amts wegen kann das Revisionsgericht nur darauf nachprüfen, ob der Tatrichter die Grenzen seines Ermessens verkannt oder von ihm einen rechtsfehlerhaften Gebrauch gemacht hat (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 44. Aufl., § 448 Anm. 2 A, m.w.N.). Das ist jedoch nicht der Fall.

3. Der Senat hat die weiteren Verfahrensrügen des Klägers geprüft, sie jedoch nicht für durchgreifend erachtet. Von einer näheren Begründung wird abgesehen (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 565 a ZPO).

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Halberstadt

Dr. Schönherr



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

